

fassung, die Volkshochschule müsse heute die volkserzieherische Arbeit leisten, die einst von den Kirchen ausging.

Die Bildungsformen, die Inhalte und Methoden entsprechen allen oder doch möglichst vielen Wünschen des Publikums und werden weitgehend von ihm bestimmt, da man sich bemüht, durch die Reichhaltigkeit des Programms zu werben.

Auf Grund umfassender Nachforschungen schätzen Rowntree und Lavers, daß über eine Million Engländer „ernsthaft und beharrlich“ von den Volksbildungseinrichtungen Gebrauch machen. Allein im Gebiet von London sind es 140 000 Personen, für die 750 000 Pfund in einem Jahre an öffentlichen Mitteln aufgewendet wurden. Hierin sind 21 von der Stadt London geführte Freizeitstätten für die Jugend eingerechnet, die 30 000 Besucher haben. Weitere 250 Jugendklubs von insgesamt 3000, die in London bestehen, erhalten Unterstützungen. Ein anderes Beispiel: In Plymouth beteiligten sich 8123 Personen, das sind 5%, der schulentwachsenen Bevölkerung an der Volkshochschule. Das ländliche Volkshochschulwesen ist noch wenig entwickelt. Die Enquete stellt fest, daß es zu einem wirkungsvollen Mittel gegen die Landflucht gemacht werden könnte. Wo auf dem Lande Volkshochschulen bestehen, sind sie wahre soziale und kulturelle Mittelpunkte. Die Beteiligung steigt in einzelnen Fällen bis auf 10% der Bevölkerung.

Was die Teilnehmer an der Volkshochschule suchen, das scheint vorwiegend — wie bei den Büchern — die „Technik der Lebensbeherrschung“ zu sein, also ein menschlicher, aber auf das Praktische gerichteter Bildungsdrang, der dem Wunsch entspringt, sein Leben so zweckmäßig und so reich wie möglich zu gestalten. Mag man darin einerseits einen Ersatz für die verlorene Religion erblicken, so muß bei einer katholischen, optimistischen Würdigung der menschlichen Natur in dieser Bildungsarbeit doch auch ein Mittel gesehen werden, dessen sich die Christen bedienen können, um ein indirektes Apostolat auszuüben. Denn wahres Wissen und wahre Bildung führen ja zu Gott.

So schließt unser Überblick über die Lebensphilosophie des Durchschnittsmenschen nicht hoffnungslos. Der materialistische Zeitgeist ruft bei einem erheblichen Teil der Menschen ein Gefühl der Öde des Lebens und eine neue Sehnsucht hervor.

Werdendes Jugendstrafrecht

Am 23. April 1952 befaßte sich der Bundestag in der 1. Beratung mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes (Nr. 3264 der Drucksachen). Die Debatte im Bundestag zeigte keine grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien, so daß der Entwurf an die Ausschüsse des Bundestages für Rechtswesen und Verfassungsrecht als federführenden Ausschuß und für Fragen der Jugendfürsorge überwiesen werden konnte. Die Dringlichkeit der Materie sollte diese Ausschüsse zu einer baldigen Wiedervorlage des überarbeiteten Entwurfes veranlassen, damit noch in diesem Jahre das neue Gesetz in Kraft gesetzt werden kann.

Neben den positiven Maßnahmen zur Behebung der Jugendnot, deren Ausmaß in dem bedenklichen Stand der Jugendkriminalität ihren sichtbaren Ausdruck findet —

die Straffälligkeit der Jugend war im Jahre 1950 gegenüber 1933 um 87% gestiegen, 1950 standen allein 64 419 Jugendliche unter 18 Jahren vor Gericht und befanden sich 50 000 Jugendliche in Fürsorgeanstalten —, ist in den heutigen Notwendigkeiten, den modernen Erkenntnissen über die Bekämpfung des Verbrechens und der Jugendpsychologie und -pädagogik angepaßtes Jugendstrafrecht von entscheidender Bedeutung.

Die Erkenntnis von der strafrechtlichen Sonderbehandlung der Jugendlichen hat sich erst in den vergangenen 30 Jahren in Deutschland durchgesetzt.

Entwicklung des Jugendstrafrechts

Noch vor 50 Jahren wurden Jugendliche und Erwachsene im Strafrecht gleich behandelt. Das deutsche Strafgesetzbuch vom 15. 5. 1871 kannte in den §§ 55—57 nur einige, praktisch wenig bedeutsame Sonderbestimmungen für Jugendliche. Der hohe Prozentsatz der kriminellen Jugendlichen und die guten Erfahrungen mit dem auf Erziehungsgrundsätzen aufgebauten Sonderstrafrecht für Jugendliche in den angelsächsischen Ländern ließen in Deutschland die Forderung nach einem Jugendgerichtsgesetz (JGG) nicht verstummen. Erst das JGG vom 16. 2. 1923 brachte den Erziehungsgedanken bei der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher entscheidend zum Durchbruch.

Die weiteren Erfahrungen der Praxis, wissenschaftliche Untersuchungen und die Fortentwicklung des Jugendstrafrechts im Ausland, insbes. in Österreich, fanden bei uns ihren gesetzlichen Niederschlag im Jugendgerichtsgesetz vom 6. 11. 1943. Seinen Vorzügen und Fortschritten, dem Einbau des Jugendarrestes, der unbestimmten Verurteilung, der Einführung des Jugendgefängnisses, der Unterscheidung zwischen Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen, der Einführung eines vereinfachten Verfahrens standen allerdings bedenkliche Nachteile gegenüber: die starke Hervorhebung des Strafgedankens und das damit zusammenhängende Fehlen einer klaren Vorrangstellung des Erziehungsgedankens, sodann die Möglichkeit der Bestrafung von zwölfjährigen Kindern und von Jugendlichen von vierzehn bis achtzehn Jahren als jugendliche Schwerverbrecher nach den Bestimmungen des Erwachsenenstrafrechts, die Unzulässigkeit der Strafaussetzung auf Wohlverhalten im Zusammenhang mit dem Urteil, die Beseitigung der Laienbeisitzer im Jugendgericht, die nahezu völlige Beseitigung von Rechtsmitteln, das Zurückdrängen der elterlichen Erziehungsrechte und nicht zuletzt die Übertragung von Vollstreckungsbefugnissen auf die Polizei. Insgesamt betrachtet gaben sie dem Jugendgerichtsgesetz bedeutsame Züge typisch nationalsozialistischer Strafjustiz, deren Beseitigung heute, sieben Jahre nach dem Zusammenbruch, vordringlich ist.

Die Reform des Jugendstrafrechts soll aber nicht nur nationalsozialistisches Gedankengut beseitigen, sondern die Entwicklung des Jugendstrafrechts vor allem im Ausland in den vergangenen 30 Jahren berücksichtigen. Hierzu wird es noch umfangreicher Vorarbeiten bedürfen. Der jetzt von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf berücksichtigt deshalb nur die dringendsten Reformwünsche, deren baldige gesetzliche Festlegung notwendig ist.

Der sachliche Bereich des JGG

Der neue Entwurf enthält materielles Strafrecht und Teile der Gerichtsverfassung und des Prozeßrechts, aber nur in-

soweit, als deren vom Erwachsenenstrafrecht abgesonderte Behandlung sich aus der Besonderheit der jugendlichen Persönlichkeit ergibt. So regelt das JGG die Gebiete, die mit der Schuld und der Erfassung des jugendlichen Rechtsbrechers, mit den jugendgemäßen Maßnahmen zusammenhängen. Soweit es sich dagegen um die Frage der Erscheinungsform der Verfehlung und die Tatbestandsmäßigkeit der einzelnen Handlung handelt, trifft das JGG keine eigenen Regelungen, sondern beläßt es beim allgemeinen Strafrecht. Auf den Jugendlichen sind daher nach wie vor im weiten Umfange Vorschriften und Grundsätze des allgemeinen Strafrechts anzuwenden. Dabei wird es auch in Zukunft bleiben, schon weil die Jugendkriminalität mit der allgemeinen Kriminalität eng zusammenhängt und sich in gleicher Weise gegen das strafrechtlich geschützte Gemeinschaftsinteresse richtet. Zweck und Ziel des Jugendstrafrechts ist die jugendgemäße Rechtsanwendung, die in den Händen der Organe der Jugendstrafrechtspflege liegt. Der Gesetzgeber sollte erwägen, diesen beherrschenden Grundsatz im JGG zu verankern.

Der Täterkreis im JGG

Die Festlegung des Täterkreises ist eine der schwierigsten Fragen der Reform. Soll die altersmäßige Abgrenzung starr oder beweglich gehalten sein? Für die untere Grenze bestimmt der Regierungs-Entwurf: „Wer unter 14 Jahren eine Verfehlung begeht, ist strafrechtlich nicht verantwortlich“ (§ 3 Abs. 2). Damit kehrt der Entwurf zur Regelung des JGG 1923 zurück und beseitigt die vom nationalsozialistischen JGG 1943 eingeführte relative Strafmündigkeit der Kinder (§ 3 Abs. 2), bei der ein Kind von wenigstens 12 Jahren wie ein Jugendlicher behandelt werden konnte, „wenn der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung fordert“. Die Heraufsetzung des Strafalters auf 14 Jahre ist heute nicht mehr Gegenstand einer Kontroverse. Schulkinder gehören nicht vor die Schranken des Gerichts. (Sie sind noch weitgehend in ihrem kindlichen Denken verhaftet, noch nicht in das gesellschaftliche Leben hineingewachsen und stellen den Strafvollzug wegen ihres jugendlichen Alters vor kaum lösbare Schwierigkeiten.)

Maßgebliche Kreise der Jugendwohlfahrt fordern darüber hinaus die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 16 Jahre mit der Begründung, daß in der Praxis gegenüber 14—16jährigen, abgesehen von einigen wirklich Kriminellen, nicht Strafe, sondern meist Erziehungsmaßnahmen, wie Schutzauufsicht und Fürsorgeerziehung, angewandt würden. Sie wünschen die Heraufsetzung der Strafbarkeitsgrenze, wodurch nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit überhaupt, sondern nur die Verhängung von Strafe gegenüber einem Jugendlichen unter 16 Jahren ausgeschlossen wäre. Es bleibt abzuwarten, ob dieser seit langem geforderten Änderung bei der umfassenden Neuordnung des Jugendstrafrechts entsprochen werden wird.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen (14—18jährigen) ist keine absolute, sondern wird dann bejaht, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Der Jugendrichter hat somit im Einzelfall neben der objektiven Tatbestandsprüfung die subjektive Verantwortlichkeit des Täters im Sinn des JGG zu prüfen (§ 3 Abs. 1).

Die Behandlung der 18—21jährigen

Der Regierungs-Entwurf nennt die 18—21jährigen Heranwachsende. Auf sie soll das JGG Anwendung finden, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist (§ 1 Abs. 2). Im JGG 1943 waren sie nicht erfaßt und unterstanden ausnahmslos dem Erwachsenenstrafrecht.

Die Behandlung der 18—21jährigen ist Gegenstand besonderer Auseinandersetzungen zwischen den Kreisen der behördlichen und freien Wohlfahrtspflege und der Justiz. Erstere fordern die volle Eingliederung der 18—21jährigen in das Jugendstrafrecht und wollen die Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Minderjährige auf Ausnahmefälle beschränkt wissen. Sie begründen das damit, daß das 21. Lebensjahr, wenn auch nicht im entwicklungspsychologischen Sinne, so doch im Hinblick auf die Volljährigkeit mit ihren Auswirkungen auf die Fähigkeit zu rechtsgeschäftlicher Verpflichtung, zur Eheschließung, zur Ausübung des aktiven Wahlrechts und zur Übernahme öffentlicher Ämter von einschneidender Bedeutung sei. Solange ein junger Mensch in persönlicher und politischer Hinsicht nicht als voll geschäftsfähig anerkannt wird, erscheint es nicht gerechtfertigt, ihn für seine strafbaren Handlungen voll verantwortlich zu machen. Auch die biologisch einwandfrei festgestellte Verlangsamung des Reifeprozesses zwingt zu der Folgerung, daß den 18—21jährigen in Zukunft eine Beurteilung strafbarer Handlungen widerfahren möge, die ihre Jugend berücksichtigt. Die gegenwärtige Häufung schwerer Verbrechen Jugendlicher ist eine Nachwirkung der vergangenen erziehungswidrigen Kriegs- und Nachkriegszeit. 5 500 000 Kinder haben 1945 die Heimat verloren. Im Bundesgebiet leben 250 000 Vollwaisen, etwa 250 000 Kinder haben den Vater verloren; fast die Hälfte unserer Kinder leben in unvollständigen Familien. Die Überwindung dieser Verbrechen fordert daher den besonderen Einsatz von Maßnahmen, die geeignet sind, die ausgefallene Erziehung nachzuholen. Der Einsatz von Erziehungsmaßnahmen ist aber nur im Jugendstrafrecht möglich.

Der Regierungs-Entwurf will diesen Argumenten zunächst dadurch gerecht werden, daß in Zukunft die Heranwachsenden ausschließlich vor Jugendgerichten abgeurteilt werden. Damit werden sie im Prozeß den Richtern überantwortet, die am ehesten eine jugendgemäße Bewertung des Jugendlichen garantieren.

In der Frage, ob Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist, geht der Regierungs-Entwurf den Weg, daß grundsätzlich Erwachsenenstrafrecht, in nachfolgenden Ausnahmefällen Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen soll (§ 20):

„1) wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand,

2) wenn es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine unverkennbare Jugendverfehlung handelt, oder

3) wenn die Verfehlung überwiegend auf nachhaltig ungünstigen Umweltbedingungen beruht und erzieherische Einwirkungen Erfolg versprechen.“

Für Heranwachsende sollen aber die Voraussetzungen der jugendlichen Verantwortlichkeit (§ 3 Abs. 1) nicht gelten. Im Grunde anerkennt das Justizministerium die Notwendigkeit für eine strafrechtliche Sonderbehandlung der

18—21jährigen; nur glaubt es heute bei der praktischen Ausgestaltung dieses Sonderrechts mangels genügender Erfahrungen die volle Einbeziehung in das Jugendstrafrecht noch nicht verantworten zu können. Richtungsweisend können für die endgültige gesetzliche Lösung des Problems der Halberwachsenen die Bemerkungen in der amtlichen Begründung zum Entwurf sein, daß die heutige hohe Jugendkriminalität weniger auf einer anlagebedingten charakterlichen Minderwertigkeit, als auf den Folgen der durch die besonderen Verhältnisse des Krieges und der Nachkriegszeit gestörten Entwicklung beruhe, daß die charakterliche, insbesondere die sittliche Reifung des jungen Menschen in der Gegenwart mit der körperlichen und intellektuellen Reifung nicht mehr Schritt halte und nach der überwiegenden Meinung der psychologischen und psychiatrischen Sachverständigen der Anteil der Unreifen unter den Heranwachsenden wesentlich größer sei, als gemeinhin angenommen werde. Diese Feststellungen lassen die begründete Hoffnung zu, daß die volle Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht auch bei der umfassenden Gesetzesreform vollzogen werden wird.

Bemerkenswert ist, daß der Bundesrat die Streichung der Nr. 3, § 20 Abs. 1 (Einfluß der ungünstigen Umweltbedingungen) fordert, weil mit dieser Bestimmung in nicht unerheblichem Umfange mit dem Grundsatz des Jugendstrafrechts gebrochen werde, daß auf die Täterpersönlichkeit in ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung abzustellen sei. Da die Kreise der Jugendfürsorge in besonderem Maße die jugendmäßige Behandlung der milieugeschädigten Jugendlichen fordern, wird die Fassung des § 20 in den weiteren Debatten im Vordergrund stehen. In jedem Falle dürfte das Ziel als erreicht anzusehen sein, daß die Heranwachsenden nicht mehr schematisch, sondern unter Abwägung aller für die Bewertung ihrer Verfehlung maßgebenden Umstände im Einzelfall behandelt werden und die Möglichkeit der Anwendung des Jugendstrafrechts eröffnet ist.

Erziehung geht der Strafe vor

Leitgedanke für die jugendgemäße Behandlung der Straffälligen ist der Satz: Erziehung geht der Strafe vor.

Der Gesetzgeber betont den Willen zur Erziehung, soweit sie überhaupt noch möglich ist. Er anerkennt den bereits im Jugendwohlfahrtsgesetz (§ 1) herausgestellten sozialpädagogischen Auftrag gegenüber unserer Jugend, daß jedes Kind ein Recht auf Erziehung zur leiblich-seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit habe. Es ist das Verdienst der Jugendfürsorgekreise, diesem Grundsatz im Jugendstrafrecht endgültig zum Durchbruch verholfen zu haben.

Der Strafgedanke muß schon deswegen zurücktreten, weil die kriminelle Strafe der Ausdruck des Versagens im sozialen Leben ist. Sie setzt das Hineingewachsensein des Täters in das soziale Leben voraus. Die kriminelle Strafe setzt weiterhin das persönliche Versagen einer Persönlichkeit, ein Verschulden, voraus. Der Jugendliche ist aber in seinem Wesen noch persönlich unfertig.

Mit dem Vorrang der Erziehung vor der Strafe wird auch die lange vorherrschende Meinung aufgegeben, daß die Strafe in besonderem Maße eine generalprävenierende Wirkung auslöse. Einem Jugendlichen gegenüber verdient die Erziehungsmaßregel schon deshalb den Vorzug, weil sie sich besser und stärker auf die Persönlichkeit ausrichten

läßt als die Strafe, die den Täter zu stark in Passivität verharren läßt. Dabei braucht Erziehung durchaus nicht Verweichlichung zu bedeuten, sie kann bei aller Liebe hart und anspruchsvoll sein.

In besonderem Maße wird bei den Erziehungsmaßregeln den Weisungen und bei den Zuchtmitteln der Auferlegung besonderer Pflichten Beachtung zu schenken sein. Mit ihnen ist dem Jugendrichter eine Fülle von Möglichkeiten an die Hand gegeben, jeden jugendlichen Täter nach seiner Eigenart, nach dem Unrechtstatbestand und der sichtbar gewordenen Gesinnung individuell erzieherisch zu behandeln. Mit den bislang üblichen Verwarnungen, mit Jugendarrest oder Schutzaufsicht ist kaum eine nachhaltige erzieherische Wirkung zu erzielen; das bestätigen die Kreise der Jugendfürsorge immer wieder.

Erziehungsrecht der Eltern vor dem des Staates

Die Anwendung der Auflagen und Weisungen erfordert allerdings eine eingehende Persönlichkeits- und Ursachenforschung, die die schwachen Stellen des Jugendlichen aufdecken muß. Die Vielzahl der Möglichkeiten erfordert vom Jugendrichter ein weises Abwägen, das in weit stärkerem Maße als bislang unter Heranziehung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten erfolgen sollte (§ 5 Abs. 2 des Regierungsentwurfs: „Der Richter erteilt die Weisungen im Einvernehmen mit der Jugendgerichtshilfe“). Es geht hier um eine grundsätzliche Frage, die Peters auf dem Internationalen Kongreß für Jugendkriminalität in Salzburg 1951 einer besonderen Untersuchung unterzog und dahin beantwortete, daß auch im Jugendstrafrecht das natürliche Erziehungsrecht der Eltern vor dem Erziehungsrecht des Staates den Vorrang habe.

Auch hier habe der Grundsatz der Subsidiarität zu gelten. Es bestehe die Gefahr, daß im Jugendstrafrecht wegen des Fehltritts des Jugendlichen allzuleicht die Eltern bei der Wahl und Durchführung der Erziehungsmaßnahmen mehr oder weniger übergangen würden. Nur bei einem erwiesenen Versagen der Eltern könnten Maßnahmen ohne sie oder gegen ihren Willen getroffen werden. Erziehungsbereite und erziehungsfähige Eltern müßten stärker als bislang in die gerichtlichen Maßnahmen einbezogen werden. Trotz Anerkennung des Grundsatzes, daß das Strafrecht sich zunächst nur an den Rechtsstörer wenden könne, fordert Peters für das Jugendstrafrecht in konsequenter Fortführung des Erziehungsgedankens, daß der Richter nicht nur Befugnisse gegenüber dem Erziehungsunterworfenen, sondern auch gegenüber dem Erziehungspflichtigen und Erziehungsbeteiligten haben müßte (etwa die Anweisung an die Eltern, ein Untermietverhältnis zu kündigen, an die Mutter, ein bestimmtes unsittliches Verhältnis aufzugeben oder — sofern zumutbar — eine Berufsstellung aufzugeben, an ein Wohnungsamt, der Familie eine angemessene Wohnung zuzuweisen). Es wäre zu wünschen, daß diese Gedanken bei den weiteren Beratungen Beachtung finden würden.

Die Jugendstrafe

Die Jugendstrafe ist die Unterbringung in einer Jugendstrafanstalt. Sie wird verhängt, wenn wegen der Größe der Schuld Strafe erforderlich ist oder wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Maßregeln oder Zuchtmittel allein zur Erziehung nicht ausreichen (§ 11). Ihr Mindestmaß be-

trägt 6 Monate, das Höchstmaß 5 Jahre; bei einem Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als 10 Jahren Zuchthaus angedroht ist, 10 Jahre. Bei der Strafzumessung muß der Richter berücksichtigen, daß die Strafe eine nachhaltige erzieherische Wirkung gewährleisten soll (§ 12 Abs. 2). Damit sind in erster Linie die persönliche Schuld und die charakterliche Haltung des Täters zu bewerten, denen gegenüber der Schutz der Allgemeinheit zurückzutreten hat.

Das Mindestmaß der Jugendstrafe ist von 3 auf 6 Monate heraufgesetzt. Die Erfahrungen des Strafvollzuges sprechen dafür, daß in einem Zeitraum von weniger als 6 Monaten eine wirksame erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten unmöglich ist.

Der Regierungsentwurf behält in § 13 die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer bei, die nach dem österreichischen Vorbild im Jahre 1941 in das deutsche Strafrecht übernommen wurde. Sie wird ausgesprochen, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die durch die Tat hervorgetreten sind, eine Jugendstrafe von mindestens 6 Monaten, höchstens jedoch 4 Jahren geboten ist und sich nicht voraussehen läßt, welche Strafdauer erforderlich ist, um den Jugendlichen durch den Strafvollzug zu einem rechtschaffenen Lebenswandel zu erziehen. Der Jugendrichter bleibt während der Vollstreckung eingeschaltet, so daß die Garantie gegeben ist, die einen Mißbrauch der Einrichtung verhindert. Alle beteiligten Kreise sind darin einig, daß die unbestimmte Verurteilung als ein aus dem Jugendstrafrecht nicht mehr wegzudenkendes Erziehungsmittel beizubehalten ist.

Vertrauen als beste Brücke zur Resozialisierung des jugendlichen Rechtsbrechers

Die Erkenntnis, daß Vertrauen den jugendlichen Rechtsbrecher am ehesten wieder in die Gesellschaft einordnet, ist bestimmend für die Einführung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (§ 13a) und der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung (§ 13m). Beide Rechtseinrichtungen knüpfen an die günstigen Erfahrungen in den angelsächsischen Ländern mit der sogenannten Probation an, die vor allem darin bestehen, daß die erzieherische Einwirkung auf den Straffälligen meistens in der Freiheit zu besseren Ergebnissen führt als der Strafvollzug in geschlossenen Anstalten. Das in diesen Ländern ausgebaute System der Bewährungshilfe hat zu einer Minderung der Kriminalität und zu einer Verringerung der Strafvollzugskosten geführt. Der Regierungsentwurf macht den Versuch, die Probation in einer den deutschen Verhältnissen angepaßten Form einzuführen. Das JGG 1923 kannte bereits die Strafaussetzung auf Probe. Sie konnte sich aber nicht bewähren, weil der Jugendliche während der Bewährungszeit sich selbst überlassen blieb und mangels einer geeigneten Führung meist wieder straffällig wurde. Das JGG 1943 beseitigte deshalb die Strafaussetzung.

Die englische Praxis der Probation

Die englische Probation wird nach folgenden Gesichtspunkten gehandhabt:

1) Sie ist die bedingte Aussetzung des Strafausspruchs während einer Bewährungsfrist unter der erzieherischen Führung eines gerichtlichen Probation Officers. Sie ist anwendbar auf Jugendliche und Erwachsene.

2) Stellt das Gericht die Schuld des Angeklagten fest, so entscheidet es über die Rechtsfolgen: entweder mit dem Strafausspruch oder mit dem Beschluß der Probation-Anordnung. Der Probation geht also immer der Schuldspruch voraus.

3) Es muß die begründete Aussicht bestehen, daß die Probation den Erfolg der Resozialisierung des Angeklagten haben wird.

4) Neben dem Schuldspruch und der Erfolgsaussicht setzt die Anordnung der Probation voraus, daß der Schuldige sich ihr freiwillig unterwirft.

5) Die Ausgestaltung der Bewährungszeit liegt im freien Ermessen des Gerichts (besondere Auflagen: Leistung von Schadensersatz, Aufnahme in ein Wohn- oder Arbeitsheim, Durchführung einer psychotherapeutischen Behandlung). Mindestdauer der Bewährungszeit ist ein Jahr, Höchstdauer drei Jahre.

6) Der Probation-Officer hat die Aufgabe, einmal Kontrollorgan des Gerichts, zum andern Freund und Förderer seines Schützlings zu sein, dem er in einer umfassenden Betreuung auf dem Wege zu einem geordneten Leben beisteht.

7) Mit dem Ablauf der Bewährungsfrist ist der „Probationer“ rehabilitiert; er wird so behandelt, als ob er nie straffällig geworden wäre. Im Falle der Nichtbewährung spricht das Gericht die Strafe aus.

Der Regierungsentwurf zur Aussetzung der Jugendstrafe (§ 13a) folgt nicht der angelsächsischen Praxis, die sich zunächst mit dem Schuldausspruch begnügt. Die Kreise der Jugendfürsorge kritisieren diese Lösung und verweisen auf die nichtbefriedigende Regelung im JGG 1923. Sie wollen eine Bewährungschance, die im Falle der Bewährung zu einer völligen Rehabilitierung führt. Nach der jetzigen Lösung gilt der Jugendliche auch im Falle der Bewährung als vorbestraft, eine Belastung, die sich nur zu oft für das ganze Leben unheilvoll auswirkt. Die Form der Verwarnung bzw. des Schuldspruchs mit dem Vorbehalt einer noch festzusetzenden Strafe verdient deshalb den Vorzug.

Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 13m) entspricht zwar dem englischen Vorbild, begrenzt sich aber auf die Fälle, in denen der Richter trotz Erschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilen kann, ob in der Verfehlung des Jugendlichen schädliche Neigungen von einem solchen Ausmaß hervorgetreten sind, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist.

Eine weitere Kontroverse zwischen Justiz und Jugendfürsorge besteht über die Stellung des im Gesetz vorgesehenen Bewährungshelfers: soll er Organ der Justiz oder des Jugendamtes sein? Der Entwurf überläßt die Lösung der Frage den Ländern. Für den Einbau des Bewährungshelfers in das Jugendamt spricht allein schon die Tatsache, daß im Bereiche des Jugendamtes eine ausgebaute Jugendfürsorge besteht, die bei einer justizeigenen Bewährungshilfe neben dieser den Jugendlichen betreuen würde. Der in England dem Gericht unterstellte Probation Officer erklärt sich in erster Linie daher, daß es dort eine so weit ausgebaute behördliche Jugendfürsorge wie bei uns nicht gibt.

Es wird der Anstrengung aller Kräfte von Justiz und Jugendfürsorge bedürfen, um den Stab von verantwortungsbewußten und jugenderfahrenen hauptamtlichen Bewährungshelfern bereit zu haben, der bei Inkrafttreten des Gesetzes notwendig sein wird.

Die Gerichtsverfassung und das Prozeßrecht im JGG

Der zweite Teil des Entwurfs enthält Sondervorschriften für die Jugendgerichtsverfassung und das Jugendstrafverfahren. Jugendgerichte sind der Amtsrichter als Jugendrichter, das Jugendschöffengericht und die Jugendkammer beim Landgericht (als 1. Instanz). Der Jugendrichter soll möglichst zugleich Vormundschaftsrichter sein. Die Jugendkammer ist zunächst für Verfehlungen, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören. Die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte wird durch das JGG nicht berührt. Ohne Einschränkungen wird der Einbau des Laienelements in das JGG begrüßt, wie es im JGG 1923 bereits der Fall war. Die Schöffen der Jugendgerichte sollen aus dem Kreise der Personen entnommen werden, die erzieherisch befähigt und in der Jugend-erziehung erfahren sind.

§ 64 des Entwurfs umreißt die Aufgabe des Jugendstrafvollzuges, durch den der Verurteilte dazu erzogen werden soll, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen. Zucht und Ordnung, Arbeit, Seelsorge, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Gestaltung der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung. Die berufliche Tüchtigkeit des Verurteilten ist zu fördern. Der Vollzug der Jugendstrafe kann aufgelockert und am Ende in weitgehend freien Formen durchgeführt werden.

Beseitigung des Strafmarkels durch Richterspruch

Zwei Jahre nach der Verbüßung oder dem Erlaß der Strafe kann der Jugendrichter den Strafmarkel löschen (§§ 71 ff.). Darnach darf der Verurteilte sich als unbestraft bezeichnen und jede Auskunft über Tat und Strafe verweigern. Auskunft wird nur noch dem Strafrichter und dem Staatsanwalt erteilt. In den polizeilichen Listen wird die Strafe gelöscht. Bei einer erneuten Verurteilung kann der Widerruf der Beseitigung des Strafmarkels erfolgen.

Insgesamt gesehen, ist der von der Bundesregierung vorgelegte Jugendgerichtsgesetz-Entwurf ein hoffnungsvoller Schritt auf dem Wege zum Aufbau eines zeitnahen Jugendstrafrechts. Seine Brauchbarkeit wird ganz entscheidend davon abhängen, daß das Gesetz solchen qualifizierten Jugendrichtern, Jugendschöffen, Jugendstaatsanwälten und Bewährungshelfern in die Hand gegeben wird, denen es mit dem Dienst am jungen Menschen als dem kostbarsten Gut eines Volkes wirklich ernst ist.

Das neue Jugendgerichtsgesetz der DDR

Am 1. 6. 1952 ist das Jugendgerichtsgesetz der ostzonalen Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 5. 1952 (GBl. Nr. 66 S. 411) in Kraft getreten. Es verlohnt sich, abschließend seine Grundzüge aufzuzeigen, wie sie die Präambel darstellt:

... Unsere Jugend hat das in sie gesetzte Vertrauen in vollem Umfange erfüllt. Nur mit einer geringen Zahl von Jugendlichen müssen sich unsere demokratischen Gerichte befassen. Dabei haben sich in der Rechtsprechung der Jugendgerichte und im Jugendstrafvollzug auf Grund der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse wesentliche Veränderungen vollzogen.

Um diesen neuen Inhalt des Jugendstrafrechts nunmehr auch in einem demokratischen Gesetz Ausdruck zu verleihen, ist es notwendig, an Stelle der aus der Vergangenheit stammenden Jugendgerichtsgesetze ein neues Jugend-

gerichtsgesetz zu schaffen. Dieses Gesetz hat die Aufgabe, sowohl die Errungenschaften der antifaschistisch-demokratischen Ordnung zum Wohle des deutschen Volkes vor schädlichen Handlungen zu schützen, als auch die Jugendlichen, die gegen die Gesetze verstoßen haben, zu vollwertigen Bürgern des demokratischen Staates zu erziehen. Dabei ist den Erziehungsmaßnahmen der Vorzug vor der Strafe einzuräumen und eine Strafe nur zu verhängen, wenn der Zweck des Gesetzes nicht anders zu erreichen ist. Entsprechend ihrer hohen Verantwortung, die Eltern und Erziehungsberechtigte gegenüber ihren Kindern und den ihnen anvertrauten jungen Menschen tragen, müssen sie bei einer Vernachlässigung ihrer Pflichten mit allem Nachdruck zur Rechenschaft gezogen werden. Die ganze Strenge unserer demokratischen Gesetze aber muß die Erwachsenen treffen, die in verantwortungsloser Weise unsere Jugend zu Verbrechen verleiten.“

Der Täterkreis ist der gleiche wie der im Entwurf der Bundesregierung mit der Besonderheit, daß die 18 bis 21-jährigen voll dem Erwachsenenstrafrecht unterstehen, eine zwangsläufige Folge des Eintritts der Volljährigkeit mit 18 Jahren (§ 1). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen hängt davon ab, ob er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, die gesellschaftliche Gefährlichkeit seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 4). Die Maßnahmen des Jugendgerichts haben den Schutz der staatlichen Ordnung sowie die Erziehung des Jugendlichen zu verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates zum Ziele. Strafe soll nur verhängt werden, wenn Erziehungsmaßregeln nicht genügen (§ 3). Der Grundgedanke des § 20 JGG 1933 (Bestrafung jugendlicher Schwerverbrecher) kehrt in § 24 wieder, nach dem zur Sicherung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und zum Schutze der Bürger das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist, wenn der Jugendliche des Mordes, der Vergewaltigung, der Sabotage oder sonstiger politischer Verbrechen (Art. 6 DDR-Verf., Gesetz zum Schutz des Friedens vom 15. 12. 50) schuldig ist. In § 6 wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit Erwachsener bei Anstiftung zu Verfehlungen Jugendlicher festgelegt. Bei jeder Verfehlung eines Jugendlichen ist ferner die Verantwortlichkeit eines Erziehungspflichtigen sorgfältig zu prüfen. Erziehungspflichtige, die sich einer schweren Verletzung ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung eines Jugendlichen schuldig machen, werden nach den allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe bestraft, daß auf Gefängnis bis zu 2 Jahren erkannt werden kann (§ 7). Als jugendgemäße Maßnahmen kennt das Gesetz Erziehungsmaßnahmen (Verwarnung, Erteilung von Weisungen, Familienerziehung unter Übertragung besonderer Erziehungspflichten, Schutzaufsicht, Heimerziehung) und Freiheitsentziehung (Mindestmaß 3 Monate, Höchstmaß 10 Jahre). Auch die Aussetzung einer festgesetzten Freiheitsstrafe zum Zwecke der Bewährung ist beibehalten (§ 18). Ein Bewährungshelfer für den Jugendlichen ist nicht vorgesehen.

Aufgabe des Jugendstrafvollzuges ist es, das Ziel der Bestrafung zu verwirklichen (§§ 2, 53). Gemeinschaftliche produktive Arbeit, Lernen und Sport sind die Grundlagen des Jugendstrafvollzuges. Daß die seelsorgliche Betreuung im Gesetz nicht genannt ist, überrascht nicht. Vor allem wird auch in diesem Gesetz die einseitige Betonung des staatsautoritären Erziehungsrechtes sichtbar.